

**Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat****Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision****1 Ausgangslage**

Grundlage für die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 bilden die beiden mit Stadtratsbeschluss vom 17. Oktober 2013 bzw. vom 16. Januar 2014 der Aufsichtskommission zur Vorberatung überwiesenen Anträge von Luzius Theiler (GPB-DA), welcher die Schaffung einer ständigen Bau- und Planungskommission verlangt, sowie der Antrag von Manuel C. Widmer (GFL/EVP), welcher verlangt, dass auch unbestrittene Vorstösse vom Motionär oder Postulanten begründet werden können. Beide Anträge wurden von der Aufsichtskommission mit Beschluss vom 27. Januar 2014 der Arbeitsgruppe Geschäftsreglement (AG GRSR) zur Vorberatung und Antragsstellung unterbreitet. Die AG GRSR hat die vorstehend genannten Anträge an ihrer Sitzungen vom 17. Februar 2014 diskutiert und in der Folge ihren Antrag der Aufsichtskommission unterbreitet. Die Kommission hat an der Sitzung vom 31. März 2014 den Entwurf des Ausschusses diskutiert und die vorliegende Teilrevision mit Schreiben vom 2. April 2014 dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Antwort vom 30. April 2014 teilt der Gemeinderat die Ausführungen der Aufsichtskommission. Die Vorlage ist von der Aufsichtskommission definitiv am 12. Mai 2014 zuhanden des Stadtrats verabschiedet worden. Nachfolgend werden die Anträge einzeln aufgelistet und diskutiert.

**2 Antrag von Luzius Theiler (GPB-DA)**

Der Antragssteller verlangt, dass Artikel 24 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR) ergänzt wird mit einer neuen Bau- und Planungskommission. Diese soll die Geschäfte des Hochbauamtes, des Stadtplanungsamtes und der Abteilung für Stadtentwicklung der Präsidioldirektion behandeln. Im Interesse einer sachdienlichen Zusammensetzung der Kommission soll ausserdem bei der Wahl der Kommissionsmitglieder von Art. 11 Abs. 4 GRSR abgewichen werden können.

Der Antragssteller begründet seinen Antrag insofern, als dass mit der Rückführung der StaBe gemäss der Schätzung des Gemeinderats jährlich 30 Hochbaugeschäfte vom Stadtrat behandelt werden.<sup>1</sup> Die seriöse Bearbeitung dieser Geschäfte sei sehr anspruchsvoll und bedürfe einer auf Bau- und Planungsfragen spezialisierten Kommission. Weiter führt der Antragssteller aus, dass bereits in den 70iger Jahren er Gelegenheit gehabt habe, in der damals auf seinen Antrag gebildeten Planungs- und Baukommission mitzuarbeiten. Dank kompetenter Zusammensetzung und grossem Engagement konnte ein wesentlicher Teil der Geschäfte gegenüber den Gemeinderatsanträgen verbessert werde. Voraussetzung dafür sei aber, dass bei der Wahl der Kommissionsmitglieder nicht allein auf die Fraktionszugehörigkeit, sondern in erster Linie die Vertrautheit mit dem Bauwesen massgebend sei.

Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung den Antrag Theiler diskutiert und teilt die Ansicht der AG GRSR, dass der Antragssteller durchaus auf ein berechtigtes und den Stadtrat in Zukunft

---

<sup>1</sup> Dringliche Interpellation Gisela Vollmer (SP): Hochbauamt ohne Baukommission? Wer ist in Zukunft vom Stadtrat für das neue Hochbauamt zuständig?

mehrfach beschäftigendes Problem hinweist. Dass der Stadtrat durch die Rückführung der StaBe in die Stadt mit der Behandlung einer zusätzlichen Fülle von Baugeschäften rechnen muss, scheint unbestritten und war durch die frühere Tätigkeit der Stadtbauten Bern sowie aufgrund der tieferen Finanzkompetenzen zu erwarten und ist ausreichend dokumentiert.

Die Aufsichtskommission ist der Bildung einer neuen Baukommission daher nicht grundsätzlich abgeneigt. Sie teilt aber die Ausführungen des Antragsstellers in vielerlei Hinsicht nicht. So sieht die Aufsichtskommission zum heutigen Zeitpunkt noch keinen konkreten Handlungsbedarf für die Bildung einer neuen Kommission, sind doch aus dem neu gebildeten Hochbauamt bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Baugeschäfte zu Händen der vorberatenden Kommission bzw. des Stadtrats verabschiedet worden. Hingegen wurden in der in erster Linie betroffenen Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) im Hinblick auf die Rückführung der Stadtbauten bzw. aufgrund der allenfalls zunehmenden Arbeitslast bereits erste Massnahmen getroffen, indem die Sitzungskadenz erhöht bzw. drei neue Sitzungstermine für die Behandlung allfälliger zusätzlicher Baugeschäfte vorgesehen wurde. Hingegen vereinfacht die Tatsache, dass bereits heute 55 von 80 Stadratsmitgliedern in einer Kommission tätig sind, die Bildung einer neuen Kommission nicht. Kommissionsarbeit und insbesondere die Arbeit der PVS ist aufwändig und zeitintensiv, im Schnitt tagt die Kommission jede zweite Woche einen ganzen Nachmittag. Die Bereitschaft des Parlamentariers, sich in eine weitere Kommission einzubringen, scheint unter diesen Umständen eher fraglich. In diesem Zusammenhang möchte die Aufsichtskommission darauf hinweisen, dass aus ihrer Sicht das Abweichen vom heutigen Prinzip, wonach Kommissionen politische und an die Fraktionsmitgliedschaft gebundene Organe sind, zugunsten von Kommissionen, die zur Hauptsache aus Fachpersonen bestehen, nicht zur Diskussion steht. Die Kommission als politisches Organ, das zu Händen des Gesamtstadtrats die Geschäfte vorberät und entsprechende Vorentscheide fällt, muss über eine entsprechende politische Legitimation verfügen.

Ein weiteres Problem, das sich mit dem Antrag Theiler ergibt, besteht in der neuen Zuständigkeitsaufteilung der zu schaffenden Baukommission. Sollen diese abschliessend für die Geschäfte des Hochbauamtes, des Stadtplanungsamtes und der Abteilung für Stadtentwicklung (neu Abteilung für Aussenbeziehungen und Statistik) zuständig sein, so würde dies einerseits zu Lasten der bisherigen Zuständigkeit der Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt gehen, behandelte diese doch bis anhin die Geschäfte der FPI und damit auch der StaBe. Allzu viele Geschäfte würden hingegen aufgrund der früheren hohen Finanzkompetenzen der StaBe (Zuständigkeit SR > 7 Mio) nicht zu der neuen Baukommission verlagert werden. Hingegen würden alle bisher vom Stadtplanungsamt und der Wohnbauförderung in der PVS behandelten Geschäfte in die neue Baukommission verlagert werden, was dazu führen würde, dass die PVS nur noch für die Geschäfte der TVS zuständig wäre.

Die Aufsichtskommission widersetzt sich nicht grundsätzlich einer Diskussion über die Notwendigkeit bzw. allenfalls sogar Bildung einer neuen Kommission. Aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen teilt die Aufsichtskommission die Ansicht der AG GR SR, dass im Vorfeld einer solchen Bildung eine Gesamtsicht der Kommissionsarbeit wie auch der Sachzuständigkeit der Kommissionen diskutiert werden muss, damit die Kommissionsarbeit in allen Kommissionen attraktiv bleibt. Auch würde die Aufsichtskommission es begrüssen, dass bei dieser Diskussion, nebst den vorstehend eingebrachten Bedenken insbesondere auch die Frage der Finanzkompetenzen diskutiert wird.

Aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat die Ablehnung des Antrags Theiler auf Bildung einer Bau- und Planungskommission.

### 3 Antrag von Manuel C. Widmer (GFL)

Der Antragssteller beantragt, dass das Reglement dahingehend abzuändern sei, dass der/die Antragstellende auch dann ihren/seinen Vorstoss begründen kann, wenn der Gemeinderat ihn entgegennehmen will und er im Rat unbestritten bleibt. Damit auch mit dieser neuen Regelung solche Vorstösse innert nützlicher Frist abgehandelt werden können, soll die Redezeit in diesen Fällen auf 5 Minuten beschränkt werden. Dies gelte auch in dem Falle, wo der Vorstoss von mehreren Stadträten/Stadträtinnen eingereicht werde.

Der Antragssteller begründet seinen Antrag insofern, als dass im Stadtrat aufgrund der gängigen Praxis der Motionär bzw. der Postulant seinen Vorstoss bestreiten müsse, will er diesen vor dem Stadtrat begründen. Das Bestreiten des eigenen Vorstosses sei aber eine paradoxe Lösung.

Die Aufsichtskommission teilt die Auffassung der AG GRSR sowie des Antragsstellers und findet die Situation, wonach der Vorstösser einen unbestrittenen Vorstoss bestreiten muss, damit er sich zu diesem äussern kann, unbefriedigend. Damit eine einheitliche Regelung mit den übrigen parlamentarischen Instrumenten gegeben ist empfiehlt sie der AK, die vom Antragssteller angegebene Zeitdauer für die zur Verfügung stehende Redezeit ebenfalls auf eine Minute zu reduzieren. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass bei einer längeren Rededauer die Gefahr besteht, dass der Vorstösser politische Äusserungen machen kann, welche im Rat unerwidert bleiben.

Die Aufsichtskommission empfiehlt dem Stadtrat, Artikel 59 Abs. 3 und Artikel 61 Abs. 3 GRSR wie folgt zu ändern:

#### „Art. 59 Motion

1 (unverändert).

2 (unverändert).

3 Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. **Vorbehalten bleibt eine kurz begründete Erklärung der Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute.**

4 (unverändert).

5 (unverändert).

6 (unverändert).‘

#### „Art. 61 Postulat

1 (unverändert).

2 (unverändert).

3 Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will. **Vorbehalten bleibt eine kurz begründete Erklärung der Postulantin oder des Postulants. Diese dauert maximal eine Minute.**

4 (unverändert).

5 (unverändert).

6 (unverändert).

7 (unverändert).‘

## **4 Anpassung des Geschäftsreglements aufgrund Nachvollzug geänderter Bestimmungen**

### **4.1 Artikel 58 Arten und Formen**

#### **Art. 58** Arten und Formen

1 (unverändert).

2 (unverändert).

3 (unverändert).

4 Der Gemeinderat nimmt, ~~mit Ausnahme kleiner Anfragen,~~ schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.

5 (unverändert).

6 (unverändert).

Die Anpassung von Artikel 58 Abs. 4 GRSR ist reiner Nachvollzug und ergibt sich aufgrund der letzten GRSR-Revision von Art. 65 GRSR.

### **4.2 Artikel 24 Sachkommissionen**

#### **Art. 24** Sachkommissionen

1 (unverändert).

2 Es bestehen drei Sachkommissionen:

a. (unverändert);

b. (unverändert);

c. (unverändert).

3 Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur behandelt Geschäfte der

a. (unverändert);

b. Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme ~~der Abteilung für Stadtentwicklung,~~ **der Abteilung Hochbau Stadt Bern**, des Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts;

c. (unverändert).

4 Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün behandelt Geschäfte der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) sowie ~~der Abteilung für Stadtentwicklung~~ **der Präsidialdirektion (PRD) für die Abteilungen Hochbau Stadt Bern**, des Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts.

5 (unverändert).

Die Anpassungen von Artikel 24 Absatz 3 lit. b und Artikel 24 Absatz 4 GRSR ist reiner Nachvollzug und ergibt sich aufgrund der Umbenennung der Abteilung Stadtentwicklung in Abteilung Aussehenbeziehungen und Statistik (Verschiebung der Wohnbauförderung zum Stadtplanungsamt) sowie der Integration von Hochbau Stadt Bern (Rückführung Stadtbauten Bern).

## **5 Stellungnahme des Gemeinderats**

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats ist dem Gemeinderat am 2. April 2014 zur Stellungnahme unterbreitet worden. In seiner Antwort vom 30. April 2014 teilt der Gemeinderat die Ausführungen der Aufsichtskommission.

## **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 12. Mai 2014 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Der Stadtrat folgt dem Antrag der Aufsichtskommission und lehnt den von Luzius Theiler (GPB-DA) eingereichte Abänderungsantrag ab.
3. Der Stadtrat folgt dem Antrag der Aufsichtskommission und beschliesst die Änderung von Artikel 59 Abs. 3 und Artikel 61 Abs. 3 GRSR.
4. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Anpassungen von Artikel 58 Abs. 4 und Artikel 24 Absatz 3 lit. b und Artikel 24 Absatz 4 GRSR aufgrund Nachvollzug geänderter Bestimmungen.

Bern, 12. Mai 2014

Die Aufsichtskommission

Beilage:  
Änderung GRSR tabellarisch dargestellt